

Verkehrsverein der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der am 04.11.1998 gegründete Verein führt den Namen Verkehrsverein der Verbandsgemeinde Wörrstadt "Herzliches Rheinhessen"
2. Der Sitz des Verkehrsvereines der Verbandsgemeinde Wörrstadt ist in Wörrstadt.
3. Der Verein soll alsbald in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Alzey eingetragen werden
4. Der Verein kann Mitglied von Institutionen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verfolgen.

§2 Ziele und Aufgaben

1. der Verein verfolgt das Ziel, den Fremdenverkehr in der Verbandsgemeinde Wörrstadt zu fördern und zu wahren.
2. Zu seinen Aufgaben gehört es, durch Werbung im In- und Ausland die Region mittleres Rheinhessen bekannt zu machen und damit die wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Verbandsgemeinde Wörrstadt sowie ihrer Ortsgemeinden zu vertreten. Im einzelnen fördert der Verein Ausstellungen, Messen, Märkte, volkstümliche, kulturelle sowie sportliche Veranstaltungen und unterstützt die Verschönerung der Ortschaften der Verbandsgemeinde. Des weiteren koordiniert er die touristischen Aktivitäten sowie die Gästeinformation und Betreuung.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Tod des natürlichen Mitgliedes bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden und wird zum Abschluß des Geschäftsjahres wirksam.
3. Endet die Mitgliedschaft, erlöschen sämtliche Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.
4. Ausgeschlossen wird ein Mitglied, das
 - a) grob gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
 - b) die Pflichten gegenüber dem Verein vernachlässigt, auch nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses
 - c) sich vereinschädigend verhält
 - d) sich unehrenhaft innerhalb des Vereins verhält
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung frei, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist gegen die sachlichen Gründe des Ausschlussverfahrens ausgeschlossen. Der Ausschluss wird mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, bzw. durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
3. Die mit einem Amt oder Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich in Ausübung ihrer Aufgaben entstandene Auslagen.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die für Mitglieder verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Sie sind insbesondere verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht an den Verein abzuführen sowie wahrheitsgemäße Angaben für Veröffentlichungen und Broschüren zu machen.

§8 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Betrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Über Sonderbeiträge und Gebühren entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres gilt als Beitragshöhe der festgesetzte Jahresbeitrag. Beiträge und Einlagen werden beim Austritt nicht zurückerstattet.
3. Mitglieder, deren finanzielle Verbindlichkeiten nicht fristgerecht erfüllt werden, verlieren die Vereinsrechte und können nach Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Zuvor müssen aber die säumigen Mitglieder schriftlich gemahnt werden. Sollte die zweite nun eingeschriebene Mahnung innerhalb der ¼ Jahresfrist ohne Erfolg sein, kann der Ausschluss vorgenommen werden.

§9 Organe des Verkehrsvereines der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Organe sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
4. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
5. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind

mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde (Nachrichtenblatt) bekannt zu geben.

7. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- a) stellt die Anzahl der Stimmberechtigten fest
- b) genehmigt die Tagesordnung
- c) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
- d) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen
- e) bestimmt Wahlausschüsse
- f) entlastet den Vorstand
- g) wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer
- h) legt Beiträge fest
- i) beschließt über eingegangene Anträge
- j) beschließt über Anträge zur Satzungsänderung

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen. Letztere muss innerhalb von 10 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

9. Der Vorstand des Vereins trifft die für die Mitgliederversammlung notwendigen Vorbereitungen. Der/die Vorsitzende oder in seiner/ihrer Abwesenheit sein/ihr Stellvertreter/in leiten die Mitgliederversammlung bis zur Entlastung. Entlastung und Neuwahlen leitet ein/e aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählte/r Wahlleiter/in. Nach der Wahl des/der Vorsitzenden übernimmt diese/r die Leitung der Mitgliederversammlung. Wird bei Wahlen die nach §10, Abs. 12 vorgeschriebene Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist die Person gewählt, welche in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Aufstellung der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ist beizufügen.

Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Werden Einwendungen erhoben, so wird der/die Protokollführer/in nach den Grundsätzen des §10 Abs. 12 gewählt.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

12. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anders vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

13. Anträge zur Satzungsänderung können im Hinblick auf die fristbedingte Mitgliederversammlung nur im letzten Jahresquartal eingereicht werden. Satzungsänderungen außerhalb dieser Zeit können nur in Verbindung mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Sonstige Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer kurzen Begründung beim Vorstand eingegangen sein.

14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

15. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu schließen.

16. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) mindestens drei Beisitzern

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Bei Stimmgleichheit erfolgt zunächst eine Stichwahl. Sollte hierbei ein Ergebnis nicht zustande kommen, entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die erste Amtsdauer des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzer beträgt abweichend hiervon nur zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Personen bestellen, die gegen Entgelt die Erledigung von Vereinsaufgaben übernehmen.
6. Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins zu hüten. Insbesondere fallen hierbei folgende Aufgaben an
Der Vorstand
 - a) bereitet die Mitgliederversammlung vor
 - b) stellt den Wirtschaftsplan auf
 - c) ist zuständig für die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d) verwaltet das Vereinsvermögen
 - e) bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn ab
 - f) schließt Dienstverträge mit Arbeitskräften und kündigt diese
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über 5.000.-DM (fünftausend) sowie bei der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers ist die vorherige Zustimmung des Beirates erforderlich.
8. Die Geschäftsführung durch einen bestellten Geschäftsführer obliegt der Überwachung durch den Vorstand. Nur dem letzten gegenüber ist der Geschäftsführer verantwortlich
9. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
10. Dem Vorstand steht das Recht zu, weitere Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
11. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Eine Vorstandssitzung kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen wünscht.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
13. Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Das

gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden konnte.

14. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter begleiten. In diesem Falle hat es nur eine Stimme.

§12 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wörrstadt (kraft Amtes) und den Ortsbürgermeistern derjenigen Ortsgemeinden, die Mitglied im Verein sind.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand des Vereins bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Beiratsmitglieder besitzen Rederecht.
4. Die Verbandsgemeinde erhält je ein Exemplar der Satzungsniederschriften.

§13 Rechnungsprüfer

1. Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung auf Die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Beirates sein.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht.

§14 Haftpflicht

Für die bei vereinsinternen Zusammenkünften entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§15 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt (Nachrichtenblatt) der Verbandsgemeinde Wörrstadt.

§16 Auflösung des Verkehrsvereins der Verbandsgemeinde Wörrstadt

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen, zu deren Zweck sie persönlich eingeladen worden sind und dies per Unterschrift bestätigt haben. Der §10 ist zu beachten.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstand und zwei für diesen Zweck gewählte Kassenprüfer/innen zu Liquidatoren bestellt. Deren Pflichten und Rechte richten sich nach §47 ff. BGB.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt dessen Vermögen an die Verbandsgemeinde Wörrstadt mit der Auflage, es im Einvernehmen mit dem Finanzam Alzey für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung zu verwenden.

§17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in vorliegender Fassung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. November 1998 in Wörrstadt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wörrstadt, den 04. November 1998

Verkehrsverein der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Satzungsänderung

Auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2001 wurde nach einstimmigem Beschluß der anwesenden Mitglieder folgende Satzungsänderung wegen Umstellung auf EURO ab 1.1.2002 beschlossen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

a) Vollmitglieder	62,00 €
b) Gewerbemitglieder	41,00 €
c) Vereine	31,00 €
d) Privatmitglieder	13,00 €
e) Verbandsgemeinde	0,26 € je Einwohner
f) Ortsgemeinde	0,13 € je Einwohner

Verkehrsverein der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Satzungsänderung

Auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2004 wurde nach einstimmigem Beschluß der anwesenden Mitglieder folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 11 Vorstand

- e) dem Vorstand gehören mindestens 3 Beisitzer an.